

Anleihebedingungen
8,00% Wandelschuldverschreibung 2010/2015
der EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG
WKN A1E LPU / ISIN DE000A1ELPU1

§1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Eigenerwerb

- (1) Die Wandelschuldverschreibung von 2010/2015 der EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG, Zweibrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Zweibrücken unter HRB 30248 (die "**Emittentin**" oder "**EPG**") ist eingeteilt in 1.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem rechnerischen Nennbetrag von je € 1.000,00 (jeweils eine "**Teilschuldverschreibung**" und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die "**Wandelanleihe**") mit einem rechnerischen Gesamtnennbetrag von € 1.000.000,00 (in Worten: Euro Eine Millionen). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (der "**Anleihegläubiger**") stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "**Clearstream AG**") hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie des Aufsichtsratsvorsitzenden der Emittentin. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream AG erfolgen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Wandelanleihe in den Freiverkehr einzubeziehen.
- (4) Die EPG ist im Rahmen der für die Gesellschaft geltenden Gesetze berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Zurückerworbene Teilschuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder gemäß den anwendbaren Gesetzen wieder veräußert werden.

§2

Status der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen begründen vorbehaltlich § 11 nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Teilschuldverschreibungen sind nachrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Lieferung und Leistung sowie künftigen Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften mit Nichtaktionären und Unternehmen, die mit EPG nicht im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (das "**AktG**") verbunden sind. Die Teilschuldverschreibungen stehen mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht besicherten und nicht anderweitig nachrangigen Verbindlichkeiten im gleichen Rang, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach jeweils geltenden Gesetzen vorrangig sind.

§3

Ausgabebetrag, Laufzeit, Verzinsung

- (1) Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 1. August 2010 (einschließlich) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet am 31. Juli 2015 (ausschließlich) (die "**Endfälligkeit**" oder der "**Endfälligkeitstermin**" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zur Endfälligkeit die "**Laufzeit**").

- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem Laufzeitbeginn mit 8,00 % p. a. auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind vierteljährlich, d.h. jeweils für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Oktober ("**Zinszahlungsstichtag erstes Quartal**"), vom 1. November bis zum 31. Januar ("**Zinszahlungsstichtag zweites Quartal**"), 1. Februar bis zum 30. April ("**Zinszahlungsstichtag drittes Quartal**"), vom 1. Mai bis zum 31. Juli ("**Zinszahlungsstichtag viertes Quartal**", zusammen mit den anderen Zinszahlungsstichtagen "**Zinszahlungsstichtage**") zu zahlen und 10 Geschäftstage nach den jeweiligen Zinszahlungsstichtagen fällig.
- (3) Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf desjenigen Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Sofern das Wandlungsrecht (§ 5 (1)) ausgeübt wird, endet die Verzinsung mit Ablauf desjenigen Tages, der dem letzten Zinszahlungsstichtag vor dem Ausübungstag (Wandlungsrecht) oder vor der Bekanntmachung des Wandlungsverlangens unmittelbar vorhergeht. Sofern die Emittentin Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über die Fälligkeit hinaus mit einem Zinssatz in Höhe von 15% verzinst.
- (4) Sind Zinsen nicht für ein volles Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats der Anzahl der abgelaufenen Tage des betreffenden Monats, berechnet.

§4

Rückzahlung bei Endfälligkeit und bei Kündigung

- (1) Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstermin zu 100% des Nennbetrags zurückzahlen, sofern nicht die jeweilige Teilschuldverschreibung vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückerworben und entwertet worden ist.
- (2) Werden die Teilschuldverschreibungen gemäß § 9 (1) von dem jeweiligen Anleihegläubiger gekündigt, wird die Emittentin die ausstehenden gekündigten Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag samt Zinsen gemäß § 3 zurückzahlen, sofern das Wandlungsrecht aus der jeweiligen Teilschuldverschreibung nicht ausgeübt worden ist. Die Verzinsung im Verzugsfall bestimmt sich gemäß § 3 (3) Satz 3.
- (3) Werden die Teilschuldverschreibungen gemäß § 10 (3) von dem jeweiligen Anleihegläubiger gekündigt (Kontrollwechsel), wird die Emittentin die ausstehenden gekündigten Teilschuldverschreibungen zu 130% des Nennbetrages samt Zinsen gemäß § 3 zurückzuzahlen, sofern das Wandlungsrecht aus der jeweiligen Teilschuldverschreibung nicht ausgeübt worden ist. Die Verzinsung im Verzugsfall bestimmt sich gemäß § 3 (3) Satz 3 und berechnet sich aus 130% des Nennbetrages.

§5

Wandlungsrecht, Ausübungszeitraum, Wandlungsverfahren, Wandlungsverlangen der Emittentin

- (1) Jeder Anleihegläubiger hat das Recht, jede Teilschuldverschreibung nach näherer Maßgabe dieser Anleihebedingungen während des Ausübungszeitraums (siehe nachstehenden § 5 (2)) ganz oder teilweise in nennwertlose Stammaktien der EPG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von €1,00 pro Aktie zu wandeln (das "**Wandlungsrecht**").
- (2) Das Wandlungsrecht kann vorbehaltlich der Regelung in Abs. (3) im Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2015 jederzeit ausgeübt werden ("**Ausübungszeitraum**").
- (3) Abweichend von Abs. (2) kann das Wandlungsrecht nicht innerhalb von zwei Wochen vor dem Tag einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

- (4) Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger innerhalb des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten zu den üblichen Geschäftszeiten bei der gemäß § 13 bestimmten Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die "**Wandlungserklärung**") entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster einreichen und die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, auf das von der Wandlungsstelle bekannt zu gebende Konto bei der Clearstream AG übertragen. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (das "**BGB**") befreit.
- (5) Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und wird an dem Tag wirksam, an dem die Wandlungserklärung der Wandlungsstelle zugegangen und die zu wandelnden Teilschuldverschreibungen auf das von der Wandlungsstelle benannte Konto bei der Clearstream AG übertragen wurden (der "**Ausübungstag**"). Sobald die Wandlungserklärung wirksam wird, erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der entsprechenden Teilschuldverschreibung.
- (6) Die Verwendung einer anderen Erklärung oder die Abgabe einer unvollständigen Wandlungserklärung führt zur Unwirksamkeit der betreffenden (Wandlungs-) Erklärung und hat zur Folge, dass in Bezug auf eine solche (Wandlungs-) Erklärung keine Aktien geliefert werden.
- (7) Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien werden in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktien der EPG zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen. Die zu liefernden Aktien werden innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Ausübungstag (ausschließlich) auf das in der Wandlungserklärung angegebene Wertpapierkonto des Anleihegläubigers über die Clearstream AG übertragen. Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger.

§6

Lieferung der Aktien bei Wandlung

- (1) Die bei Wandlung zu liefernden Aktien werden nach Durchführung der Wandlung aus bedingtem Kapital der EPG stammen. Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein von der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin am 22. Februar 2010 beschlossenes bedingtes Kapital in Höhe von bis zu €125.000,00.
- (2) Die EPG ist nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, an Stelle der Lieferung junger Aktien aus bedingtem Kapital nach Maßgabe des Wandlungsverhältnisses neue Aktien aus genehmigtem Kapital oder bereits existierende Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, dass solche neuen Aktien aus genehmigtem Kapital oder existierende Aktien, abgesehen von der Dividendenberechtigung (die nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die dem jeweiligen Anleihegläubiger andernfalls zu liefern wären) derselben Gattung angehören müssen wie die jungen Aktien, die andernfalls aus dem bedingten Kapital zu liefern wären.
- (3) Aktien, die aufgrund der Durchführung der Wandlung erworben werden, nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil.
- (4) Die bei Wandlung zu liefernden Aktien müssen an einer Börse in Deutschland handelbare Aktien sein.

§7 Wandlungspreis

- (1) Vorbehaltlich des § 8 beträgt der Wandlungspreis €8,00 je nennwertloser Stammaktie der EPG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von €1,00 (der "**Wandlungspreis**").
- (2) Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den Wandlungspreis und bezeichnet die Anzahl von Aktien, die bei Ausübung des Wandlungsrechts (vorbehaltlich einer Abrundung nach Abs. (3) je Teilschuldverschreibung zu liefern ist (das "**Wandlungsverhältnis**"). Hieraus ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 1 zu 125, d.h. jede Teilschuldverschreibung im Nennwert von € 1.000,00 berechtigt zum Bezug von 125 auf den Inhaber lautenden Aktien der EPG.
- (3) Sollte die gemäß §13 bestimmte Wandlungsstelle feststellen (ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein), dass derselbe Anleihegläubiger das Wandlungsrecht zugleich aus mehreren Teilschuldverschreibungen ausgeübt hat, errechnet sich die Anzahl der an diesen Anleihegläubiger zu liefernden Aktien auf der Grundlage des rechnerischen Gesamtnennbetrages der Teilschuldverschreibungen, bezüglich welcher der Anleihegläubiger wirksam die Wandlung erklärt hat. Der Quotient ist auf die nächste volle Aktie abzurunden. Für verbleibende Bruchteile von Aktien wird kein Ausgleichsbetrag in bar gezahlt.

§8 Verwässerungsschutz

- (1) Wenn die Emittentin unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, wird den Inhabern der Teilschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in der Höhe eingeräumt, der dem Anteil der Aktien, die sie im Fall der Wandlung erhalten würden, am Grundkapital der Gesellschaft entspricht. Im Fall einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft gegen Einlagen ist ein Bezugsangebot im Hinblick auf die Bezugsrechte, die den Anleihegläubigern zustehen, gemäß § 16 zu veröffentlichen.
- (2) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG) erhöht sich das bedingte Kapital der Emittentin kraft Gesetzes (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Anleihegläubiger, ihre Teilschuldverschreibungen in Aktien der Emittentin zu wandeln, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.
- (3) Bei Ausschüttung von Dividenden aus laufendem Geschäft bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert. Bei Ausschüttungen von Sachwerten oder sonstigen Substanzausschüttungen an die Aktionäre der Emittentin verringert sich der Wandlungspreis je Aktie um die Höhe der je Aktie der Emittentin erfolgenden Sachausschüttung oder sonstigen Substanzausschüttung.
- (4) Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt das Wandlungsverhältnis unberührt, sofern die Kapitalherabsetzung die Gesamtstückzahl der Aktien unberührt lässt, oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung, einer entgeltlichen Einziehung von Aktien oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien durch die Emittentin verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder im Falle einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien verringert sich die Anzahl der Aktien, die bei Ausübung des Wandlungsrechts aus einer Teilschuldverschreibung bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem das herabgesetzte Grundkapital zu dem ursprünglichen Grundkapital steht.
- (5) Für Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder infolge einer Kapitalherabsetzung entstehen, wird bei Ausübung des Wandlungsrechts kein Ausgleichsbetrag in bar gezahlt.

- (6) Sollte die EPG eine Kapitalmaßnahme oder eine sonstige Maßnahme vor Endfälligkeit durchführen, die nicht in diesem Paragraphen geregelt ist und die nach vernünftiger Auffassung der biw Bank für Investments und Wertpapiere AG eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Position der Anleihegläubiger haben könnte, passt die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG in Absprache mit der Emittentin das Wandlungsverhältnis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) an oder nimmt solche anderen Anpassungen vor, die den Wert der Teilschuldverschreibungen erhalten, den diese hätten, wenn das zu einer solchen Anpassung führende Ereignis nicht eingetreten wäre.
- (7) Anpassungen gemäß diesem Paragraphen sind unverzüglich gemäß § 16 bekannt zu machen.

§9

Kündigungsrechte

- (1) Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- (a) Die EPG erfüllt eine wesentliche Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß und die Nichterfüllung dauert länger als drei (3) Wochen an, nachdem die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG der EPG schriftlich die Nichterfüllung mitgeteilt hat;
 - (b) EPG gibt ihre allgemeine Zahlungsunfähigkeit bekannt oder sie stellt ihre Zahlungen allgemein ein;
 - (c) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EPG oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EPG oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EPG mangels Masse;
 - (d) Auflösung der EPG.
- (2) Die Anleihegläubiger haben ihre Kündigung schriftlich gegenüber der EPG zu erklären. Der Zugang bei EPG ist entscheidend. Die Anleihegläubiger müssen dabei eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die "**Kündigungserklärung**") entsprechend dem als **Anlage 2** beigefügten Muster einreichen.
- (3) Nach Ausübung des Kündigungsrechts sind die Teilschuldverschreibungen gemäß § 4 (2) innerhalb von 21 Tagen ab dem Tag, an welchem die Kündigungsfrist abläuft, zur Rückzahlung fällig.

§10

Kontrollwechsel

- (1) Ein Kontrollwechsel tritt ein, wenn
- (a) eine Person (wie nachstehend bezeichnet) oder mehrere Personen, die gemeinsam handeln, die Kontrolle (wie nachstehend bezeichnet) über die Emittentin erwirbt bzw. erwerben, falls diese Person oder Personen zum Laufzeitbeginn der Teilschuldverschreibungen keine Kontrolle über die Emittentin hat oder haben; oder
 - (b) die Emittentin sämtliche oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte an eine andere Person bzw. Personen veräußert oder überträgt, oder
 - (c) im Falle eines Übernahmeangebotes gerichtet auf die Aktien der Emittentin, (i) die Aktien der Emittentin, die bereits im Eigentum des Bieters stehen und die Aktien der Emittentin, die im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot bereits übertragen worden sind, zusammen 50% und eine Aktie oder mehr der stimmberechtigten Aktien der Anleiheschuldnerin ausmachen und zu diesem Zeitpunkt (ii) das Angebots bereits unbedingt war.

Für diesen § 10 gelten die folgenden Definitionen:

"Kontrolle" bezeichnet das unmittelbare oder mittelbare rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an insgesamt 50% und einer Aktie oder mehr der stimmberechtigten Aktien der Emittentin.

Eine **"Person"** bezeichnet jede natürliche Person, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Firma, jedes Joint Venture, Unternehmen, jede Vereinigung, Organisation, jeder Trust, Staat oder jede Behörde, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine selbständige juristische Person handelt oder nicht, mit Ausnahme von unmittelbar oder mittelbar vollständig oder mehrheitlich gehaltenen Tochtergesellschaften der Emittentin.

- (2) Falls ein Kontrollwechsel eintritt, gibt die Emittentin, nachdem sie von dem Kontrollwechsel Kenntnis erlangt hat, dies durch Bekanntmachung gemäß § 16 unverzüglich bekannt.
- (3) Wenn die Emittentin eine Mitteilung gemäß Abs. (2) macht, kann jeder Anleihegläubiger innerhalb einer Frist von einem Monat die Kündigung entsprechend dem als **Anlage 3** beigefügten Muster gegenüber Zahl- und Wandlungsstelle von der Emittentin erklären. Die Anleihegläubiger haben ihre Kündigung schriftlich gegenüber der EPG zu erklären. Der Zugang bei EPG ist entscheidend. Die Kündigungserklärung eines Anleihegläubigers nach § diesem Abs. (3) ist unwiderruflich und verpflichtet den Anleihegläubiger, die betreffenden Teilschuldverschreibungen gemäß dem vorstehenden Satz zur Rückzahlung vorzulegen.
- (4) Nach Ausübung des Kündigungsrechts durch die Anleihegläubiger sind die Teilschuldverschreibungen gemäß § 4 (3) innerhalb von 21 Tagen ab dem Tag, an welchem die Kündigungsfrist abläuft, zur Rückzahlung fällig.
- (5) Die Regelung des Abs. (3) gilt nicht für einen Anleihegläubiger oder für eine mit ihm verbundene Person, wenn er oder die mit ihm verbundene Person selbst die Person ist, die die Kontrolle über die Emittentin gemäß Abs. (1) übernommen hat.
- (6) Die Emittentin wird sich im Falle eines Kontrollwechsels darum bemühen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen der oder den kontrollierenden Personen nach einer Wandlung die von ihnen gehaltenen Aktien an der Emittentin zu den gleichen Konditionen andienen können, wie die Aktionäre der Emittentin.

§11

Sicherheiten

- (1) Zur Sicherung sämtlicher Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen stellt die Emittentin nach Maßgabe von Absatz 2 Sicherheiten. Die Stellung der Sicherheiten erfolgt an die Walangitang & Partner SA (die **"Treuhänderin"**), die die Sicherheit als Treuhänderin im Interesse der Anleihegläubiger hält und bei Eintritt der Sicherungsfälle nach Weisung der Anleihegläubiger verwerten wird. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie oder Gewähr dafür, dass die gestellten Sicherheiten sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen abdeckt.

Sollte der Wert der Sicherheiten während der Laufzeit der Wandelanleihe geringer werden, so ist die Emittentin nicht verpflichtet, weitere Sicherheiten zu stellen; die Treuhänderin ist nicht berechtigt, die Stellung weiterer Sicherheiten zu verlangen. Hiervon abweichend ist die Emittentin zur Stellung neuer Sicherheiten verpflichtet, wenn die Erteilung des Schutzrechtes gemäß § 11 Abs. (2) endgültig versagt wird, oder das Schutzrecht weder von der Emittentin noch von einem mit ihr verbundenen Unternehmen noch von einem Dritten auf der Grundlage einer Lizenz einräumung genutzt wird.

- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, das folgende Schutzrecht als Sicherheit zu stellen:

Patentanmeldung DE 10 2008 063 161.2 (EPG-18)

Metallische Gegenstände mit glasartigen oder glaskeramischen pigmentierten Schutzschichten von hoher chemischer Beständigkeit

Priorität: 24. Dezember 2008

- (3) Die Anleihegläubiger können die Verwertung der Sicherheit verlangen, wenn die Emittentin ihnen gegenüber mit den ihr aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern obliegenden Verpflichtungen (die "**Verpflichtungen**") für mehr als 60 Tage in Verzug gerät und die Versammlung der Anleihegläubiger gemäß des diesen Anleihebedingungen als **Anlage 4** beigefügten Treuhandvertrages (der "**Treuhandvertrag**") einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Emittentin muss mit mindestens 50% der Verpflichtungen in Verzug sein. Liegen vorstehende Voraussetzungen vor, hat die Treuhänderin der Emittentin unverzüglich die Sicherheitsverwertung schriftlich für den Fall anzudrohen, dass die gesicherten, zum Zeitpunkt des Zugangs der Androhung fälligen Verpflichtungen nicht binnen einer Frist von 30 Tagen seit Zugang der Androhung vollständig befriedigt werden.
- (4) Den Anleihegläubigern stehen die ihnen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen eingeräumten Rechte gegen die Treuhänderin aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB). Sie sind verpflichtet, die sich aus dem Treuhandvertrag für die Wandelanleihe ergebenden Beschränkungen zu beachten. Der Treuhandvertrag ist integraler Bestandteil dieser Wandelanleihebedingungen.
- (5) Der zwischen der Emittentin und der Treuhänderin geschlossene Treuhandvertrag endet erst, wenn sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind oder die Verwertung der Sicherheiten abgeschlossen ist oder die Treuhänderin nach § 4 (2) des Treuhandvertrages ihr Amt niederlegt. Zuvor darf der Treuhandvertrag ausschließlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle einer durch die Emittentin ausgesprochenen vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund ist die Emittentin, im Falle einer durch die Treuhänderin ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund sowie im Falle der Amtsniederlegung ist die Treuhänderin verpflichtet, spätestens bis zum Wirksamwerden der Kündigung oder Amtsniederlegung nach pflichtgemäßem Ermessen eine neue Treuhänderin zu bestimmen und dafür Sorge zu tragen, dass diese spätestens zu diesem Zeitpunkt das Treuhänderamt übernimmt. Die Rechtstellung der Anleihegläubiger gegenüber der Treuhänderin darf durch deren Wechsel nicht beeinträchtigt werden. Für das Amt der Treuhänderin kommt nur eine Bank oder eine Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft in Betracht, die in die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag eintritt und die Haltung und Verwaltung der nach diesen Anleihebedingungen zur Sicherung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen bestellten Sicherheiten übernimmt.

§12

Emission weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die Wandelanleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§13

Zahl- und Wandlungsstelle

- (1) Zahlstelle und Wandlungsstelle ist die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Hausbroicher Str. 222, 47877 Willich. Die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG ist dabei berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.
- (2) Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle und,

spätestens ab dem Tag, an dem das Wandlungsrecht unbedingt wird, auch eine Wandlungsstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt.

§15 Steuern

- (1) Die Emittentin wird sämtliche in Bezug auf die Wandelanleihe zu zahlenden Beträge ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren irgendwelcher Art, die durch die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine zur Steuerhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden (die "**Quellensteuern**"), zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Die Emittentin übernimmt oder veranlasst die Zahlung sämtlicher Übertragungs-, Registrierungs- oder sonstiger Steuern oder Abgaben, Händlerprovisionen oder sonstiger Börsenabwicklungskosten (einschließlich der darauf anfallenden Umsatz- oder sonstigen Steuern), die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder die Übertragung oder Lieferung von Aktien durch die Emittentin an den Anleihegläubiger entstehen.
- (3) Der Anleihegläubiger hat im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts an die Emittentin auf deren Verlangen alle Steuern, Abgaben oder Kosten, die unter sonstigen Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, zu zahlen.

§16 Erklärungen und Bekanntmachungen

Erklärungen und Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, erfolgen ausschließlich in dem elektronischen Bundesanzeiger und gelten an dem Tag als erfolgt und den Anleihegläubigern zugegangen, an dem die Erklärung oder Bekanntmachung in dem elektronischen Bundesanzeiger eingestellt wurde und für Benutzer des elektronischen Bundesanzeigers generell einsehbar war. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§17 Weitere Bestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Regelung gelten, welche die Parteien unter angemessener Berücksich-

tigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten.

- (3) Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.
- (4) Erfüllungsort ist Zweibrücken, Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Wandelanleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Zweibrücken, im Juli 2010

EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG

Der Vorstand

Bitte in zweifacher Ausfertigung – jeweils original unterzeichnet – einreichen.

Anlage 1

An die

biw Bank für Investments und Wertpapiere AG

Hausbroicher Str. 222

47877 Willich

Wandlungserklärung

8,00% Wandelschuldverschreibung der
EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG von 2010/2015
WKN: A1E LPU
ISIN: DE000A1ELPU1

Ich/Wir beauftrage(n) hiermit unwiderruflich die Wandlungsstelle zur Ausübung des Wandlungsrechtes gemäß den Bedingungen der oben genannten Wandelanleihe für

nominell EUR Teilschuldverschreibungen obiger Anleihe zum

Umtausch (Wandlung) im Verhältnis 1:125

in auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG im rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1,--.

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum (bei natürlichen Personen):

Staatsangehörigkeit bzw. Sitz (bei jur. Personen):

Hinweis:

Sollte bei Ausübung der Wandlungsrechts die Übertragung der Aktien rechtswidrig sein oder im Widerspruch zu offiziellen Erklärungen, Verfügungen, Weisungen oder Vorschriften stehen, behält sich die Wandlungsstelle vor, die Wandlung nicht durchzuführen.

Ausübungszeiträume: Das Wandlungsrecht kann im Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2015 jederzeit ausgeübt werden ("Ausübungszeitraum").
In dem Ausübungszeitraum kann das Wandlungsrecht jedoch nicht zwei Wochen vor dem Tag einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um einen Auszug aus den Anleihebedingungen handelt – bitte lesen Sie daher die gesamten Anleihebedingungen.

Bitte in zweifacher Ausfertigung – jeweils original unterzeichnet – einreichen.

Anlage 1

Wandlungserklärung

8,00% Wandelschuldverschreibung der
EPG (Engineered nanoProducts Germany) von 2010/2015
WKN: A1E LPU
ISIN: DE000A1ELPU1

Name, Anschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit / Sitz (nur erforderlich, sofern die Aktien an einen abweichenden Begünstigten – Depot im Inland – geliefert/übertragen werden sollen – siehe vorstehende Seite).

.....
.....
.....

Von der Depotbank auszufüllen:

Die Lieferung der zu wandelnden Teilschuldverschreibungen erfolgt von:

Institut: Clearstream Kto.-Nr.:

Ansprechpartner:

ggf. über (Institut):

an Clearstream Banking AG, Frankfurt a. Main, Kto.-Nr. 1155 bzw Bank für Investments und Wertpapiere AG z.G. Kapitalmaßnahmen w/Wandlung EPG AG.

Die Lieferung der Aktien aus der Wandlung soll erfolgen an:

Institut: Clearstream Kto.-Nr.:

zu Gunsten:

Depot-Kto.:

Ich/Wir ermächtige(n) die bzw Bank für Investments und Wertpapiere AG, die Bezugserklärung gemäß § 198 AktG für mich/uns treuhänderisch im eigenen Namen abzugeben.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

An die

biw Bank für Investments und Wertpapiere AG
Hausbroicher Str. 222
47877 Willich

An die

EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG
Max-Planck-Str. 2
66482 Zweibrücken

**Kündigungserklärung
(doppelt ausgestellt)**

Hiermit übe ich entsprechend § 9 der Bedingungen der 8,00% Wandelschuldverschreibung von 2010/2015 der EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG (die „**Anleihebedingungen**“) mein Kündigungsrecht aus und fordere Sie hiermit zur Rückzahlung von

_____ (Anzahl) Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen auf.

Ich bitte Sie um die Auszahlung des ausstehenden Rückzahlungsbetrages auf das folgende Konto:

Kontoinhaber: _____ Konto-Nr.: _____

Bank: _____ BLZ: _____

Die in dieser Kündigungserklärung benutzten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Anleihebedingungen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Name:

Position:

Firma:

An die
biw Bank für Investments und Wertpapiere AG
Hausbroicher Str. 222
47877 Willich

An die
EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG
Max-Planck-Str. 2
66482 Zweibrücken

**Kündigungserklärung
bei Kontrollerwerb
(doppelt ausgestellt)**

Hiermit übe ich entsprechend § 10 (Kontrollerwerb) der Bedingungen der 8,00% Wandelschuldverschreibung von 2010/2015 der EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG (die „**Anleihebedingungen**“) mein Kündigungsrecht aus und fordere Sie hiermit zur Rückzahlung von

_____ (Anzahl) Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen auf.

Ich bitte Sie um die Auszahlung des ausstehenden Rückzahlungsbetrages auf das folgende Konto:

Kontoinhaber: _____ Konto-Nr.: _____

Bank: _____ BLZ: _____

Die in dieser Kündigungserklärung benutzten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Anleihebedingungen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Name:

Position:

Firma:

TREUHANDVERTRAG

zwischen

EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG, Max-Planck-Str. 2, 66482 Zweibrücken,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Zweibrücken unter HRB 30248

- nachstehend Treugeberin genannt -

und

Walangitang & Partner SA, Via Franco Zorzi 13, 6900 Paradiso/Lugano, Schweiz

- nachstehend Treuhänderin genannt -

Präambel

Die Treugeberin hat eine Wandelschuldverschreibung 2010/2015 begeben, die in 1.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem rechnerischen Nennbetrag von je € 1.000,00 (jeweils eine "**Teilschuldverschreibung**") und mit einem rechnerischen Gesamtnennbetrag von € 1.000.000,00 eingeteilt ist. Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (der "**Anleihegläubiger**") stehen daraus für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, die am 21. Juli 2010 beginnt (der "**Laufzeitbeginn**") und am 20. Juli 2015 endet (die "**Endfälligkeit**") ab dem Laufzeitbeginn eine Verzinsung in Höhe von 8,00 % auf den Nennbetrag zu.

Zur Sicherung sämtlicher Verbindlichkeiten der Treugeberin aus den Teilschuldverschreibungen stellt die Treugeberin nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 der Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") Sicherheiten (die "**Sicherheit**"). Die Stellung der Sicherheit erfolgt an die Treuhänderin, die die Sicherheit im Interesse der Anleihegläubiger hält und bei Eintritt des Sicherungsfalls nach Weisung der Anleihegläubiger verwerten soll.

Dies vorausgeschickt treffen Treugeberin und Treuhänderin die folgende Vereinbarung:

§1

Treuhandverwaltung

1. Die Treugeberin tritt der Treuhänderin sicherungshalber das folgende Schutzrechte ab:

Patentanmeldung DE 10 2008 063 161.2 (EPG-18)
Metallische Gegenstände mit glasartigen oder glaskeramischen pigmentierten Schutzschichten von hoher chemischer Beständigkeit
Priorität: 24. Dezember 2008

2. Die Treugeberin übernimmt keinerlei Garantie oder Gewähr dafür, dass die unter vorstehender Ziffer 1. aufgeführte Sicherheit sämtliche Verpflichtungen der Treugeberin aus den Teilschuldverschreibungen abdeckt. Sollte der Wert der Sicherheit während der Laufzeit der Wandelanleihe geringer werden, so ist die Treugeberin nicht verpflichtet, weitere Sicherheiten zu stellen; die Treuhänderin ist nicht berechtigt, die Stellung weiterer Sicherheiten zu verlangen. Hiervon abweichend ist die Treugeberin zur Stellung neuer Sicherheiten verpflichtet, wenn die Erteilung des Schutzrechtes Ziffer 1. endgültig versagt wird, oder das Schutzrecht weder von der Treugeberin noch von einem mit ihr verbundenen Unternehmen noch von einem Dritten auf der Grundlage einer Lizenzeinräumung genutzt wird.
3. Die Treugeberin bleibt berechtigt, das zur Sicherung abgetretenen Schutzrecht uneingeschränkt für ihren laufenden Geschäftsbetrieb zu nutzen. Die Treugeberin bleibt insbesondere berechtigt, Produkte unter Verwendung der Sicherheit herzustellen, zu bearbeiten, zu beschichten, zu verändern oder dies durch Dritte ausführen zu lassen. Sie bleibt weiterhin berechtigt, Nutzungsrechte an den Sicherheiten auf Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, zu übertragen und die zur Sicherung abgetretenen Schutzrechte zur weiteren eigenen Forschung zu verwenden.
4. Die Treuhänderin wird die Sicherheit bis zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Treugeberin aus den Teilschuldverschreibungen treuhänderisch halten und sie nach Beendigung dieses Vertrages an die Treugeberin rückübertragen. Sie wird die Sicherheit - abgesehen von ihrer Verwertung gem. § 2 dieses Vertrages - nicht belasten und an sämtlichen Maßnahmen mitwirken, die zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der Sicherheit notwendig sind. Die Treuhänderin verpflichtet sich, jedes nicht öffentlich bekannte Detail der Sicherheit oder etwaiges ihr im Zusammenhang mit der Übertragung der Sicherheit bekannt gewordenes Know-how geheim zu halten und dies nur mit schriftlicher Genehmigung der Treugeberin an Dritte weiterzugeben.

§2

Verwertung der Sicherheit

1. Wenn die Treugeberin mit den ihr aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern obliegenden Verpflichtungen mit mindestens 50 % der Verpflichtungen in Verzug gerät und dieser Verzug mehr als 60 Tage andauert, sind die Anleihegläubiger berechtigt, von der Treuhänderin die Einberufung einer Versammlung der Anleihegläubiger zu verlangen. Die Treuhänderin ist verpflichtet, die Versammlung der Anleihegläubiger nach entsprechender Aufforderung eines Anleihegläubigers unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen anzuberaumen.
2. Die Versammlung der Anleihegläubiger ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Anleihegläubiger anwesend oder durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen vertreten sind. Die Versammlung kann, wenn die Voraussetzung gem. § 3 Abs.1 dieses Vertrages vorliegen, beschließen, dass die Sicherheiten verwertet werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Anleihegläubiger.
3. Wenn die Versammlung der Anleihegläubiger die Verwertung der Sicherheiten beschlossen hat, hat die Treuhänderin der Treugeberin unverzüglich die Sicherheitsverwertung schriftlich für den Fall anzudrohen, dass die gesicherten, zum Zeitpunkt des Zuganges der Androhung fälligen Verpflichtungen nicht binnen einer Frist von 30 Tagen seit Zugang der Androhung vollständig befriedigt werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist muss die Treuhänderin die Sicherheiten bestmöglich, sei es durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung, verwerten.
4. Die Haftung der Treuhänderin aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber den Anleihegläubigern und/oder gegenüber der Emittentin ist egal aus welchem Rechtsgrund insgesamt auf einen Höchstbetrag von EUR 1.000.000,00 begrenzt.

§3
Vertragsdauer und Vertragskündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet, wenn sämtliche Verpflichtungen der Treugeberin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind oder die Verwertung der Sicherheit gemäß § 3 dieses Vertrages abgeschlossen ist. Über die Vergütung der Treuhänderin schließen die Emittentin und die Treuhänderin eine separate Vereinbarung.
2. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihr Amt jederzeit durch Schreiben an die Treugeberin niederzulegen. Die Amtsniederlegung wird erst dann wirksam, wenn die Treuhänderin eine geeignete neue Treuhänderin bestimmt und dafür Sorge getragen hat, daß diese das Treuhänderamt und alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag übernimmt, ohne dass hieraus der Gesellschaft weitere Kosten entstehen. Die Rechtsstellung der Anleihegläubiger gegenüber der Treuhänderin darf durch deren Wechsel nicht beeinträchtigt werden. Abweichend von Satz 2 ist die Treuhänderin zur Amtsniederlegung ohne Bestimmung einer neuen Treuhänderin berechtigt, wenn die Emittentin mit der Zahlung der Vergütung aus dem gemäß § 3 Ziffer 1. Satz 2 abzuschließenden Vergütungsvereinbarung mehr als einen Monat im Verzug ist.
3. Vor Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Treugeberin aus den Teilschuldverschreibungen oder der Verwertung der Sicherheiten kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien zahlungsunfähig wird oder in Insolvenz gerät oder eine der Parteien die Weiterführung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Im Fall einer durch die Treugeberin ausgesprochenen vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist diese, im Falle einer durch die Treuhänderin ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund Letztere verpflichtet, spätestens bis zum Wirksamwerden der Kündigung eine neue Treuhänderin zu bestimmen. Für die Bestimmung der neuen Treuhänderin gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß.

§4
Weitere Bestimmungen

1. Sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksam oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Regelung gelten, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommt oder der Ausfüllung der regelungsbedürftigen Lücke am besten dient.

Zweibrücken, den ____ . Juli 2010

EPG AG

EPG AG

Paradiso/Lugano, den ____ . Juli 2010

Walangitang & Partner SA